

Widerrufsjoker: Der Gesetzgeber nimmt Abschied zum 21.06.2016

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (RefE) sorgt seit dem 21.03.2016 für zahlreiche Änderungen. Ein Bestandteil ist eine klare Regelung zur Widerrufbarkeit von Verbraucherdarlehensverträge aus der Zeit zwischen 2002 und 2010.

Diese sog. Altverträge sind nun nach einer Übergangszeit von drei Monaten nach dem 21.06.2016 nicht mehr widerrufbar.

Viele Darlehensnehmer haben bereits in der Vergangenheit von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht und konnten dadurch viel Geld sparen.

Gerade in dem genannten Zeitraum von 2002 bis 2010 haben die Banken nicht immer ordnungsgemäß belehrt, was dazu führt, dass die Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht zu laufen begonnen hat. Ein Widerruf ist in einem solchen Fall daher noch immer möglich.

Beispielhaft sind einige Formulierungen der Belehrungen genannt, die nicht ordnungsgemäß sind:

- Fehler beim Fristbeginn
„Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“
„Die Frist beginnt einen Tag nach Aushändigung von Belehrung und Darlehensvertrag.“
„Die Frist beginnt einen Tag, nachdem Sie den von Ihnen unterschriebenen Darlehensvertrag mit der ebenfalls unterschriebenen Widerrufsbelehrung an uns abgesandt haben.“
- Ergänzungen im Wortlaut
„Jeder Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (...) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem dem Darlehensnehmer diese Belehrung mitgeteilt und eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Darlehensantrages zur Verfügung gestellt wurde.“
„Der Kredit- bzw. Darlehensnehmer ist berechtigt, seine auf den Abschluss des oben bezeichneten Vertrages gerichtete Willenserklärung binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Eingang des unterschriebenen Darlehensvertrages bei der [...] Bausparkasse, frühestens mit Aushändigung dieser Widerrufsbelehrung, ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen.“

Auch eine unrichtige Formulierung über die Widerrufsfolgen kann dazu führen, dass nicht ordnungsgemäß belehrt wurde und der Vertrag widerrufbar ist.

Verbraucher mit einer nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung haben daher die Möglichkeit, auch noch Jahre nach dem Abschluss des Darlehensvertrages diesen zu widerrufen – aber eben nicht dauerhaft, wie das neue Gesetz nun regelt!

Viele Kunden sollten nun bis zum 21.06.2016 die Chance nutzen, ihre Verträge prüfen zu lassen und einen Widerruf zu erklären. Bei den derzeit rekordverdächtig niedrigen Zinsen lohnt sich für viele Bankkunden eine Umfinanzierung.

Wir verfügen über langjährige Erfahrung im Bereich des Darlehenswiderrufs und sind Ihnen selbstverständlich gern bei der Prüfung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche behilflich. Sprechen Sie uns an!